

## **CH\_VB JAAC 57.1 vom 10. Januar 1992**

Bundesverwaltung, 1992-01-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_JAAC\\_57.1\\_\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_57.1__)

FR: CH\_VB JAAC 57.1 du 10 janvier 1992

IT: CH\_VB JAAC 57.1 del 10 gennaio 1992

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

L'hôte suisse et la personne étrangère se lient en principe par une véritable stipulation pour autrui (art. 112 CO) qui confère au tiers bénéficiaire une créance propre. Une résiliation est possible, tant que le tiers n'a pas déclaré faire usage de son droit; des dérogations peuvent être convenues dans la mesure où elles ne sont pas contraires aux bonnes mœurs (art. 20 CO). Exigences quant à la forme de la résiliation.

#### **E. 2**

Fremdenpolizei vom 20. November 1990 seine Garantie zurück. Am 23. Januar 1991 wurde die Aufenthaltsbewilligung von Frau Z. widerrufen. Zwischen dem Sozialamt der Stadt E. und dem Hilfswerk S. ist nun ein Streit über die Übernahme der Kosten entstanden. II. Rechtsverhältnisse Im Zusammenhang mit der Abgabe von Beherbergungsgarantien sind zwei verschiedene Rechtsverhältnisse zu unterscheiden. Eine erste Rechtsbeziehung besteht zwischen der ausländischen Person, welche in die Schweiz einreisen will und den schweizerischen Behörden, welche die Einreisebewilligung erteilen (dazu hinten IV). Davon zu unterscheiden ist ein zweites Rechtsverhältnis zwischen der einreisewilligen ausländischen und der in der Schweiz wohnhaften Person, welche die Beherbergungsgarantie abgibt (nachfolgend III). III. Die Garantieerklärung 1. Ob das Verhältnis zwischen der ausländischen Person und der einladenden Person privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Natur ist, muss aufgrund der verschiedenen von der Lehre zur Abgrenzung von privatem und öffentlichem Recht entwickelten Theorien bestimmt werden (VPB 48.70, S. 449; Häfelin Ulrich / Müller Georg, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, Zürich 1990, S. 44 f.; Imboden Max / Rhinow René A., Verwaltungsrechtsprechung,

#### **E. 5**

Dies ist frühestens der Fall, wenn sich die ausländische Person in der Schweiz befindet und Leistungen, welche von der Beherbergungsgarantie umfasst sind, in Anspruch nimmt. 3.7. Art. 112 Abs. 3 OR ist keine zwingende Bestimmung des Obligationenrechts (Von Tuhr/Escher/Siegwart, a. a. O., S. 247). Das bedeutet, dass die Parteien untereinander eine andere Abmachung treffen können. Nach Von Tuhr/Escher ist es beispielsweise möglich, dass sich die Vertragspartner gegenüber der begünstigten Person verpflichten, vom Rücktrittsrecht keinen Gebrauch zu machen (Von Tuhr/Escher/Siegwart, a. a. O., S. 247 f.). Eine solche Abmachung ist im vorliegenden Fall jedoch nicht ersichtlich. Ein Ausschluss des Rücktrittsrechts wäre zudem an die Schranken von Art. 20 OR gebunden. Soweit der Ausschluss des Rücktrittsrechts übermässige Bindungen mit sich bringen würde, wäre er unzulässig. 3.8. Sind keine besonderen Abmachungen getroffen worden, so findet die Regelung von Art. 112 Abs. 3 OR Anwendung. Deshalb ist davon auszugehen, dass im

vorliegenden Fall ein Rückzug der Beherbergungsgarantie bis zu demjenigen Zeitpunkt möglich war, als die Stadt F. erklärt hat, sie wolle von der Garantie Gebrauch machen. Andererseits ist das Hilfswerk S. zur Bezahlung derjenigen Kosten verpflichtet, welche bis zum Zeitpunkt des Rückzugs der Beherbergungsgarantie entstanden sind. IV.

Visumerteilung für die Einreise 1. Die Erteilung eines Visums für die Einreise in die Schweiz stellt eine Verfügung dar. Vorbehalten besonderer völkerrechtlicher oder landesrechtlicher Bestimmungen (bilaterale Staatsverträge, Flüchtlingskonvention, Übereinkommen über den diplomatischen Verkehr, Art. 8 EMRK, Bestimmungen des BG vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer [ANAG], SR 142.20, usw.) besteht für Ausländer und Ausländerinnen kein Anspruch auf Einreise und Aufenthalt in der Schweiz (Art. 4 ANAG; Bolz Urs, Rechtsschutz im Ausländer- und Asylrecht, Basel/Frankfurt am Main 1990, S. 29; Malinverni Giorgio, Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Basel/Bern/Zürich 1987, Art. 69ter, Rz. 30). Ausländische Personen benötigen für den Aufenthalt in der Schweiz eine Bewilligung (Art. 1 ANAG), und gewisse Gruppen von Ausländern benötigen bereits für die Einreise ein Visum (Art. 2 der V vom 10. April 1946 über Einreise und Anmeldung der Ausländer, SR 142.211; Thüerer Daniel, Die Rechtsstellung des Ausländers in der Schweiz, in: Frowein/Stein [Hrsg.], Die Rechtsstellung von Ausländern nach staatlichem Recht und Völkerrecht, Berlin 1987, Teil 2, S. 1362 f.; Gutzwiller Peter Max / Baumgartner Urs L., Schweizerisches Ausländerrecht; die Rechtsstellung der Ausländer in der Schweiz, Basel 1989, S. 9 f.). 2. Sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nicht mehr erfüllt, so kann die Bewilligung aufgehoben werden (Imboden/Rhinow, a. a. O., Nr. 45/B/I). Dabei ist eine Interessen- oder Wertabwägung vorzunehmen (Imboden/Rhinow, a. a. O., Nr. 45/B/II mit Verweis auf Nr. 41; Häfelin/Müller, a. a. O., S. 167, Rz. 767). Die Fremdenpolizeibehörde kann demnach eine Aufenthaltsbewilligung für eine ausländische Person entziehen, wenn die geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind (Art. 9 Abs. 2

## **E. 6**

Bst. b ANAG). Besteht daher, wie im vorliegenden Fall, keine gültige Beherbergungsgarantie mehr, so ist die Fremdenpolizeibehörde befugt, die Aufenthaltsbewilligung zu entziehen und die betreffende Person aus der Schweiz auszuweisen. Bei dieser Entscheidung ist jedoch eine Wertung der verschiedenen Interessen vorzunehmen. Die Interessen und die Situation der ausländischen Person sind zu gewichten und in Bezug zu setzen mit dem Risiko, dass die betreffende Person fürsorgeabhängig wird. V. Abschliessende Bemerkungen Ausländer und Ausländerinnen haben, wie erwähnt, grundsätzlich keinen Anspruch auf Einreise und Aufenthalt in der Schweiz (Bolz, a. a. O., S. 29). Wenn der Bund daher gestützt auf Art. 69ter BV Regelungen über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern erlässt, greift er nicht in einen rechtlich geschützten Anspruch ein. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Garantieerklärung nicht rechtlich geregelt werden soll. Das Legalitätsprinzip gilt nicht nur in der Eingriffsverwaltung, sondern für die Verwaltungstätigkeit generell. In der Lehre wird an der gesetzlichen Normierung im Bereich des Ausländerrechts ganz allgemein Kritik geübt, weil viele Fragen auf der Stufe der Verordnung geregelt werden, welche der Materie nach in einem formellen Gesetz geregelt werden müssten und zudem vieles in Weisungen bestimmt wird (Bolz, a. a. O., S. 6 und 227 mit weiteren Hinweisen). Ein Ausländergesetz, welches klarere gesetzliche Grundlagen geschaffen hätte, wurde im Jahre 1982 in der Volksabstimmung verworfen (BB1 1982 II 961 ff. und BB1 1981 II 568 ff.). Aber auch ohne formell-gesetzliche

Grundlage liesse sich in der Frage der Beherbergungsgarantien im Interesse der Rechtssicherheit, der rechtsgleichen Praxis der Behörden sowie der Transparenz der Verwaltung mehr Klarheit schaffen. In jedem Fall sollte der Bundesrat auf dem Verordnungsweg darauf hinwirken, dass die Verträge zugunsten Dritter, durch welche die Beherbergungsgarantien begründet werden, präziser gestaltet werden. Im Vertrag sollten die von der Garantie umfassten Arten von Forderungen sowie Höhe und Dauer der Verpflichtung näher umschrieben werden, um Streitigkeiten über den Umfang der Garantie zu vermeiden.

#### **E. 7**

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 57.1 - Bundesamt für Justiz, 10. Januar 1992 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1993 Année Anno Band 57 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 001 712 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.